

## **Ziele des Vereins:**

"Eziden Weltweit e. V.", in abgekürzter Form "EWW e. V.", ist eine international kooperierende Nichtregierungsorganisation (NGO). Die englischsprachige Schwesterorganisation trägt den Namen "Initiative for Ezidis around the World". EWW e. V. ist von einer Gemeinschaft von ezidischen Aktivistinnen und Aktivisten aus Deutschland gegründet und hat zum Ziel auf die Situation der Eziden und anderer verfolgter Minderheiten im Irak, Syrien, der Türkei, Georgien, Armenien und Russland aufmerksam zu machen. Sie kooperiert mit anderen NGOs aus Europa und den Heimatländern. Die Kernarbeit ist der Einsatz für Menschenrechte, Demokratie und Meinungsfreiheit und der Widerstand gegen Unterdrückung, Vertreibung und Diskriminierung von Menschen. EWW e. V. koordiniert zudem humanitäre Hilfen für in ihren Heimatorten bedrohten religiösen Minderheiten. Darüber hinaus geht Sie mit ansässigen Organisationen und Vereinen in Deutschland und anderen Ländern Kooperationen ein, um in den neuen Heimatländern die Integration der Flüchtlinge durch Sprachkurse, Integrationskurse, Schulnachhilfe und Behördengänge zu erleichtern. EWW e. V. ist eine basisdemokratische NGO und wählt seine Vorsitzenden bzw. die Gremien in einer Versammlung. Wirtschaftliche Aktivitäten bestehen darin durch Geld bzw. Sachspenden, Vorträgen und Veranstaltungen den bedürftigen Menschen im In- und Ausland gemeinnützig zu helfen. Zusätzlich wird ein Mitgliedsbeitrag durch die Hauptversammlung festgelegt. Mitglieder dürfen keine parteipolitischen Interessen verfolgen.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahre**

1. Der Verein führt den Namen „Eziden Weltweit e. V.“, in abgekürzter Form "EWW e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Herford und ist im Vereinsregister eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös verfolgter Minderheiten und Flüchtlinge. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch folgende Punkte:

- a. Auf die Situation der Eziden, Christen und anderer verfolgter religiöser oder ethnischer Minderheiten bei Verletzung der Menschenrechte, der Meinungsfreiheit und der demokratischen Grundwerte im Irak, Syrien, der Türkei, Georgien, Armenien und

- Russland medial und bei den westlichen Regierungen und Organisationen aufmerksam zu machen.
- b. Kooperation mit anderen NGOs, Vereinen und Organisationen weltweit.
  - c. Hilfen organisieren für Waisenkinder, Opfer von sexueller, physischer und psychischer Gewalt aufgrund Ihrer ethnischen oder religiösen Herkunft.
  - d. Koordination von humanitären Hilfen (u.a. Zelte, Kleidung, Wasser und Nahrung, ärztliche Betreuung, Aufbau von Infrastruktur) für in ihren Heimatorten bedrohte religiöse Minderheiten und Flüchtlingen.
  - e. Vermittlung von Waisenkindern.
  - f. In Deutschland soll für die ankommenden ezidischen und christlichen Flüchtlinge eine Integration durch folgende Punkte erleichtert werden.
    - i. Koordination von Übersetzern und Unterstützung für die Behördengänge
    - ii. Unterstützung bei der medizinischen-psychologischen Traumabewältigung
    - iii. Sprachkurse
    - iv. Integrationskurse
    - v. Hilfestellung bei Wohnungssuche
    - vi. Hilfestellung bei Arbeitssuche
    - vii. Schlichtung bei Familienstreitigkeiten
    - viii. Nachhilfeunterricht für die Schulkinder

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen unabhängig von Religion und Herkunft werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder die Ablehnung einer Beitrittserklärung.
4. Der Aufsichtsrat kann sein Veto gegen eine Mitgliedschaft einlegen und durch einfachen Mehrheitsbeschluss die schriftliche Beitrittserklärung ablehnen.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
7. Mitglieder dürfen keine parteipolitischen Interessen verfolgen und können bei zuwiderhandeln nach Anhörung ein Ausschluss durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes nachsichziehen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

## **§ 6 Grundsätze**

1. EWW e. V. ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Abstimmungen und Wahlen sind nach diesen Grundsätzen durchzuführen.
2. Frauen müssen in allen Organen, Beschlussgremien und bei Delegiertenwahlen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der jeweils repräsentierten Mitgliedschaft vertreten sein. Auf der Bundesebene, in den Landesbezirken und Bezirken sowie in den Fachbereichen sind Strukturen für Frauen- und Gleichstellungspolitik einzurichten. Den drei Vorstandsvorsitzenden muss mindestens eine Frau angehören. Frauenquote gilt nicht, wenn sich Frauen nicht zur Wahl

stellen oder die Wahl nicht anerkennen.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Aufsichtsrat: Die Anzahl der Mitglieder im Aufsichtsrat ist auf 13 begrenzt.
  - a. Der Aufsichtsrat wählt in einfacher Mehrheit in seiner ersten ordentlich eingeladenen Sitzung einen Vorsitzenden. Der Vorsitz wird jährlich neu gewählt. Vor jeder Sitzung wird ein neuer Protokollant festgelegt.
  - b. Der Aufsichtsrat wird immer schriftlich 2 Wochen vorher eingeladen.
  - c. Nur wenn eine Vakanz im Aufsichtsrat herrscht kann durch die Nachrückerbestimmung dieser Platz besetzt werden.
  - d. Nachrückerbestimmung: Aufsichtsratsmitglied kann nur ein ordentliches Vereinsmitglied nach schriftlichem Antrag an die Mitgliederversammlung werden, der mindestens 12 Monate Vorstandsmitglied im Verein EWW e. V. war oder ist. Eine 75%ige Zustimmung aller anwesenden Mitglieder ist in der Wahl erforderlich. Die Wahl zur Aufnahme eines neuen Aufsichtsratsmitglied wird schriftlich im Protokoll der Sitzung aufgenommen.
  - e. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung – also den Vorstand – und die Einhaltung der Satzung zu überwachen.
    - i. Der Aufsichtsrat muss Ausgaben über 500€ mehrheitlich im Innenverhältniss zustimmen. Über das höher setzen der Ausgabengrenze von 500€ muss eine 75%ige Mehrheit der Mitgliederversammlung abstimmen. E
    - ii. ine Online Telefon-oder Videokonferenz kann einberufen werden, wenn es über dringende Ausgaben oder Spenden abzustimmen gilt. Dabei müssen mindestens 50% der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sein und ein Protokollant bestimmt werden, der die Online-Sitzung protokolliert.
    - iii. Prüfungspflichten des Aufsichtsrat bestehen insbesondere bei den Finanzen (Jahresabschluss), des Vorstandes und bei neuen Mitgliedern des Vereins.
  - f. Der Aufsichtsrat wird mindestens 2 Mal im Jahr vom Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen.
  - g. Der Aufsichtsrat ist auf unbestimmte Zeit gewählt.
  - h. Alle Aufsichtsratsversammlungen werden von einem zuvor gewählten Protokollanten schriftlich festgehalten. Alle Bestimmungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats werden im Protokoll festgehalten. Das

Protokoll ist sodann von allen Anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen. Zudem ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

2. Mitgliederversammlung

3. Vorstand

- a. 1. Vorsitzender: Ist der 1. Hauptverantwortliche für die gesamten Projekte und Inhalte (siehe § 6 Grundsätze, 2 Frauenquote)
- b. 2. Vorsitzender: Ist der 2. Hauptverantwortliche für die gesamten Projekte und Inhalte und gleichberechtigt wie der 1. Vorsitzende (siehe § 6 Grundsätze, 2 Frauenquote).
- c. 3. Vorsitzender: Ist der 3. Hauptverantwortliche für die gesamten Projekte und Inhalte und gleichberechtigt wie der 1. Vorsitzende (siehe § 6 Grundsätze, 2 Frauenquote).
- d. 1. Vertreter: Ist Mitglied des Vorstands, Hilft und unterstützt die Arbeit der Vorsitzenden und ist Ihr 1. Vertreter. Weitere Aufgaben können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zugeteilt werden (z.B. Bildung Integration, Sprachkurse, ankommende Flüchtlinge (Siehe §2 Zweck des Vereins)).
- e. 2. Vertreter: Ist Mitglied des Vorstands, Hilft und unterstützt die Arbeit der Vorsitzenden und ist Ihr 2. Vertreter. Weitere Aufgaben können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zugeteilt werden (z.B. Bildung Integration, Sprachkurse, ankommende Flüchtlinge (Siehe §2 Zweck des Vereins)).
- f. 3. Vertreter: Ist Mitglied des Vorstands, Hilft und unterstützt die Arbeit der Vorsitzenden und ist Ihr 3. Vertreter. Weitere Aufgaben können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zugeteilt werden (z.B. Bildung Integration, Sprachkurse, ankommende Flüchtlinge (Siehe §2 Zweck des Vereins)).
- g. Schatzmeister
- h. Leitung Spenden
- i. Leiter Medienreferent
- j. Schriftführung
- k. Kinder- und Jugendleiter

4. Gremien:

- a. Finanzen:
  - i. **Schatzmeister:** Prüfung der Geschäftsführung durch den Vorstand und Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung
  - ii. 1. Vertreter Schatzmeister: Hilft und unterstützt die Arbeit des Schatzmeisters und ist sein 1. Vertreter.
  - iii. 2. Vertreter Schatzmeister: Hilft und unterstützt die Arbeit des Schatzmeisters und ist sein 2. Vertreter.

- iv. **Leitung Spenden:** Plant und organisiert Spendenaufrufe wie Fundraising, Kleiderspenden, Benefizkonzerte, Essensverkäufe etc.
  - v. 1. Vertreter Spenden: Hilft und unterstützt die Arbeit des Bereich Spenden und deren Leiter und ist sein 1. Vertreter.
  - vi. 2. Vertreter Spenden: Hilft und unterstützt die Arbeit des Bereich Spenden und deren Leiter und ist sein 2. Vertreter.
  - vii. Leitung Spenden ist zu gleich der 1. Vertreter der Vorsitzenden, seine Vertreter der 2. und 3. Vertreter der Vorsitzenden
- b. Medienreferat:
- i. **Leiter Medienreferat:** Ist erster Ansprechpartner für nationale und internationale Medien. Kümmert sich um das Marketing, die Außendarstellung und die Positionierung des Vereins in nationale und internationale Medien. Ihm unterliegen die Bereiche Digitale und Analoge Medien.
  - ii. 1. Vertreter + Leitung Digitale Medien (Internet, Smartphone etc.): Er leitet den Bereich Digitale Medien und hilft und unterstützt die Arbeit des Medienreferat und deren Leiter und ist sein 1. Vertreter.
  - iii. 2. Vertreter + Leitung Analog Medien (TV, Printmedien, Radio): Er leitet den Bereich Analoge Medien und hilft und unterstützt die Arbeit des Medienreferat und deren Leiter und ist sein 2. Vertreter.
  - iv. ggf. weitere
- c. Schriftführung: Protokolliert die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen, pflegt die Rednerliste und ist für den Schriftverkehr zwischen der EWW e. V. und anderen Organisationen verantwortlich.
- i. **Schriftführer**
  - ii. 1. Vertreter: Hilft und unterstützt den Schriftführer und ist sein 1. Vertreter
  - iii. 2. Vertreter: Hilft und unterstützt den Schriftführer und ist sein 2. Vertreter
  - iv. ggf. weitere
- d. Kinder und Jugend: Kümmert sich um die Integration der Kinder und Jugend und fördert eigene Projekte für Kinder und Jugend in Deutschland und den Heimatländern.
- i. **Kinder- und Jugendleiter**
  - ii. Vertreter
  - iii. ggf. Weitere

- e. Frauenrechte: Setzen sich speziell für die Rechte der Frauen in der Gemeinschaft, der Familie, in der Religion und der Gesellschaft ein.
- f. Ankommende Flüchtling:
  - i. Organisiert und unterstützt Behördengänge
  - ii. Organisiert logistische Aufgaben
  - iii. Sucht Übersetzer,
  - iv. Berät juristisch zum Thema Asyl durch juristisches Personal
  - v. Hilft bei der Unterkunftssuche
  - vi. u.v.m.
- g. Anerkannte Flüchtlinge:
  - i. Organisiert und Unterstützt bei der Wohnungssuche
  - ii. Hilft bei der den Behördengängen
  - iii. Organisiert Übersetzer
  - iv. Organisiert und gibt Integrationskurse
  - v. Organisiert und gibt Sprachkurse für Kinder und Erwachsene
  - vi. Organisiert und gibt Nachhilfekurse für Kinder
  - vii. Organisiert und gibt Kurse zum Thema Demokratie, Menschenrechte, Pressefreiheit
- h. Demokratie: Einsatz für demokratische Grundwerte in Deutschland und den Heimatländern durch Beleuchtung der jeweiligen Defizite.
  - i. Organisation von Themenabenden und Projekten zu den folgenden Themen:
    - I. Menschenrechte
    - II. Pressefreiheit
    - III. Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung
    - IV. Volkssouveränität,
    - V. Gewaltenteilung,
    - VI. Verantwortlichkeit der Regierung,
    - VII. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
    - VIII. Unabhängigkeit der Gerichte,
    - IX. Mehrparteienprinzip
    - X. Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Ausübung einer Opposition.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von einem der drei Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Wahl und Abwahl der Mitglieder weiterer Gremien.
  - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird von einem der drei Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel zweimal im Jahr.
  4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
  5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
    - a. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
    - b. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden.
  6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 9 Vorstand**



1. Der Vorstand besteht aus den drei Vorsitzenden, den drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Leiter Spenden, dem Schriftführer, dem Leiter Medienreferat, dem Kinder- und Jugendleiter. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Frauenquote (§ 6 Grundsätze, 2) ist dabei einzuhalten.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel alle drei Monate tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von den zwei Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Die Vorstandsvorsitzenden können sich maximal 2 mal aufeinanderfolgend zur Wahl stellen und müssen mindestens eine Legislaturperiode bis zur neuen Wahl für den Vorsitz aussetzen.

#### **§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die "Hamburgs êzidische Community e. V." Deutschland, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.